

Die Anwaltschaft und die Ethikdiskussion: Bilanz und Ausblick nach 10 Jahren

Dissonanzen, Differenzen und Konsense: Schnittmengen in der Debatte über Leitlinien für Anwälte

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Wie viel Ethik braucht eine Anwältin, ein Anwalt? Diese Frage stellte der Autor 2008 und traf einen Nerv. Hat die Anwaltschaft die damals gefühlte Lücke 2018 gefüllt? Der Autor zieht seine Bilanz der zehnjährigen Debatte. Sein Appell: Die Anwaltschaft sollte in Leitlinien ihr Berufsverständnis definieren. Der Beitrag ist Pflichtlektüre, weil nicht zuletzt die monatliche Rubrik „Anwälte fragen nach Ethik“ im Anwaltsblatt zeigt, dass Ethikfragen vor keinem Praktiker halt machen.

I. Der Diskussionsanstoß und seine Folgen

Auf der Feier zum 100-jährigen Jubiläum der Soldan-Stiftung am 6. Juni 2008 hat der Verfasser in einem Festvortrag Thesen zur Stellung des Rechtsanwalts als Freiem Beruf aufgestellt und der Anwaltschaft empfohlen, sich stärker mit ihrem Berufsethos auseinanderzusetzen. Ihm ging es zwar darum, einen eher unbequemen und provokativen Impuls für die berufspolitische Diskussion zu setzen, die aus seiner Sicht zu einseitig auf die Deregulierung und die für den Berufsstand daraus folgenden Gefahren ausgerichtet war. Dass er aber eine derart intensive und kontroverse Diskussion innerhalb der Anwaltschaft auslösen würde,¹ die auch von den großen Anwaltsorganisationen, BRAK und DAV, mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen aufgegriffen wurde, und die bis heute fortwirkt, damit hatte er denn doch nicht gerechnet. Schon bevor sein Vortrag seinerzeit im Anwaltsblatt² veröffentlicht worden war, ist aus der Anwaltschaft geradezu reflexartig Widerspruch gegen diese Einmischung von außen artikuliert worden.³

Dem reflexartigen Charakter entsprach es, dass die Ablehnung mit grundlegenden Missverständnissen verbunden war und zudem auf einer Verkennung des Ethikbegriffs beruhte. Der Ethik als von inneren Überzeugungen getragenen Verhaltensmaßstab sind förmliche, von außen auferlegte Sanktionen absolut fremd.⁴ Ziel des vorgeschlagenen Ethik-Kodex war es dementsprechend, eine Orientierungshilfe durch rechtlich unverbindliche Leitlinien zu geben, denen zugleich eine vertrauensbildende Ergänzungsfunktion neben dem zwingenden Gesetzesrecht zukommt. Geradezu abwegig war daher der Vorwurf, es sollten durch die Hintertür wieder die vom BVerfG⁵ zu Recht abgeschafften anwaltlichen Standesrichtlinien eingeführt werden, zumal es diese längst in der demokratisch legitimierten Form der BORA wieder gibt.⁶ Nichts konnte bei genauer Lektüre der Vorschläge ferner liegen und ein Blick auf andere Freie Berufe im In- und Ausland hätte denn auch gezeigt, dass eine entsprechende Sorge von vornherein unbegründet ist. In der Kritik ausgeblendet wurde,

dass die Anwaltschaft in der für sie nicht untypischen Selbstbezogenheit die bei anderen Freien Berufen und im Ausland schon deutlich weiter fortgeschrittene Ethikdiskussion bis dato schlicht nicht zur Kenntnis nehmen wollte.⁷

Seit zehn Jahren diskutiert die deutsche Anwaltschaft nun über Ethik. Mit welchem Ergebnis? Die Anwaltsblatt-Redaktion hatte die Idee, auf die Ethikdiskussion der vergangenen Dekade zurückschauen und der Frage nachzugehen, ob es der Anwaltschaft gelungen ist, ihr Berufsethos zu schärfen und den Berufsträgern eine Orientierungshilfe zu geben.

II. Der Ausgangspunkt: Der Anwaltsberuf als Vertrauensberuf.

1. Rechtliche und ökonomische Grundlage

Ihren Ausgangspunkt nimmt die Forderung nach einem klarer konturierten Berufsethos in der besonderen Stellung des Anwaltsberufs als Vertrauensberuf. Das BVerfG bezeichnet den Anwaltsberuf aus gutem Grund als „staatlich gebundenen Vertrauensberuf“.⁸ Er steht damit in einer Reihe mit anderen verkammerten Freien Berufen, deren Berufsrecht gesetzlich geregelt ist. Die Vertragsbeziehung zwischen Anwalt und Mandant wird entscheidend durch die anwaltliche Vertrauensstellung geprägt. Ohne Vertrauen des Mandanten in Integrität, Loyalität und Fachkompetenz seines Anwalts kann das Ziel des Mandatsverhältnisses nicht zur beiderseitigen Zufriedenheit verwirklicht werden.⁹

Die Ökonomie greift diese Besonderheit der anwaltlichen Tätigkeit unter dem Stichwort der „Vertrauensgütermärkte“ auf.¹⁰ Aus ökonomischer Sicht zählt die anwaltliche Dienstleistung zu den „Vertrauensgütern“. Ihr Kennzeichen ist es, dass der Auftraggeber (Mandant, Klient oder der Patient), der sie nachfragt, die Qualität der Leistung grundsätzlich nicht einschätzen und überprüfen kann, so dass ein als Informationsasymmetrie bekanntes Gefälle besteht.¹¹ Der Mandant muss mangels eigener Kontrollmöglichkeiten dem Rechtsanwalt ein weitreichendes Vertrauen entgegenbringen. Den

1 So die allgemeine Einschätzung, vgl. nur *Ignor*, NJW 2011, 1537; *Taupitz*, AnwBl 2015, 734; *J. Wagner*, Vorsicht Rechtsanwalt: Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral, 2014, S. 283 ff.

2 *Henssler*, AnwBl 2008, 721.

3 Vgl. *Hellwig*, AnwBl 2008, 644.

4 Vgl. nur *Taupitz*, AnwBl 2015, 734, 735.

5 BVerfGE 76, 171 = AnwBl 1987, 598 = NJW 1988, 191; BVerfGE 76, 196 = AnwBl 1987, 603 = NJW 1988, 194.

6 Dagegen *Henssler*, AnwBl 2009, 1, 7 f.; *ders.* in Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, S. 14 ff.

7 Die Reaktionen haben deutlich gezeigt, dass die Zeit mehr als reif für eine entsprechende Debatte war. Wenn etwas rückblickend erstaunen muss, dann ist es der Umstand, warum dieser Anstoß nicht aus der Anwaltschaft heraus gekommen ist. Offenbar sind gerade für jene, die sich zu Recht für die Liberalisierung des Berufsrechts eingesetzt haben, die alten Standesrichtlinien nach wie vor ein gewisses Trauma, das eine unbefangene Auseinandersetzung mit einem griffigen und vermittelbaren Berufsethos jahrelang erschwert hat. Anregend war die Kritik schon deshalb, weil letztlich auch diejenigen, die sich gegen einen Ethik-Kodex aussprachen, konzedieren mussten, dass eine Diskussion über ethische Fragen unausweichlich war (vgl. etwa *Singer*, AnwBl 2009, 393). Sie anzustoßen, war das eigentliche Kernanliegen des Vorstoßes.

8 BVerfGE 38, 105, 119; kritisch zu diesem Begriff *Gaier*, BRAK-Mitt. 2006, 2.

9 BVerfGK 13, 516, 519 = NJW 2008, 1937; BVerfGE 113, 29, 49 f. = AnwBl 2005, 578 (Ls) = NJW 2005, 1917, 1919; *Henssler*, in: MÜKo-BGB, 7. Aufl. 2016, § 627 Rn. 2.

10 Grundlegend *Akerlof*, The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics 1970, 488 ff.; *Dulleck/Kerschbamer*, On Doctors, Mechanics, and Computer Specialists: The Economics of Credence Goods, Journal of Economic Literature 2006, 5 ff.; *Mimra/Rasch/Waibel*, Price competition and reputation in credence goods markets: Experimental evidence, CER-ETH – Center of Economic Research at ETH Zurich Working Paper No. 13/176, abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=2240349> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2240349>.

11 Vgl. *Canton/Ciriacci/Solera*, The Economic Impact of Professional Services Liberalisation, in: European Economy, Economic Papers 553, 2014, S. 7.

gängigen ökonomischen Theorien zufolge kann diese Informationsasymmetrie eine staatliche Regulierung der Freien Berufe rechtfertigen, wenn anderenfalls die Gefahr von Fehlentwicklungen im Sinne eines Versagens der Marktkräfte besteht beziehungsweise ein Missbrauch des Informationsvorsprungs und damit des entgegengebrachten Vertrauens droht.¹² Hier liegt denn auch aus Sicht der EU die mögliche Rechtfertigung für die von ihr grundsätzlich als Wettbewerbshindernisse skeptisch betrachteten berufsrechtlichen Regulierungen. Staatliche Regulierung muss aus ökonomischer und wettbewerbsrechtlicher Sicht aber immer ultima ratio bleiben, auf die nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn ein Marktversagen nicht anders vermieden werden kann.¹³ Für Ökonomen ist dementsprechend ein Bekenntnis zu gewissen ethischen Standards als marktkonforme Reaktion dem staatlichen Eingriff in den Marktmechanismus durch eine strikte gesetzliche Regelung klar vorzuziehen.¹⁴

2. Die Ergänzungsfunktion der Ethik gegenüber dem Recht

In der für den Berufsstand elementaren Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant kommt dem Berufsethos eine wichtige Ergänzungsfunktion gegenüber dem zwingenden Berufsrecht zu. Berufsgesetze können lediglich die unverzichtbare Basis der Vertrauensbeziehung sichern. BRAO und BORA fixieren das ethische Minimum, das jedem Rechtsanwalt ungeachtet seiner Individualität zwingend abverlangt werden muss, damit der Berufsstand seine Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege in einem rechtsstaatlichen System erfüllen kann. Jeder Beruf, der langfristig ein hohes Ansehen als Vertrauensberuf bewahren möchte, tut gut daran, sich nicht mit diesem ethischen Minimum zufrieden zu geben. Er muss vielmehr aktiv um das Vertrauen der Bürger werben. Erfolgreich wird er dabei nur sein, wenn er sich zu einem Berufsethos bekennt, das einerseits dieses Vertrauen schützt, zugleich aber den Berufsträger hinreichende Spielräume für individuelle Vielfalt in der Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben belässt. Mein Eindruck ist, dass die in den letzten Jahrzehnten erfolgte fortschreitende Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts die in der Anwaltschaft zu beobachtende Unsicherheit über die Geltung berufsethischer Standards verstärkt hat. Die Ergänzungsfunktion der Ethik gegenüber dem Berufsrecht hat mit der Deregulierung zweifellos an Bedeutung gewonnen.

3. Anwaltliche Individualität versus Berufsethos

Der bei Gegnern¹⁵ einer Verschriftlichung ethischer Leitlinien beliebte Verweis auf das individuelle Gewissen des einzelnen Rechtsanwaltes wird den Mandanten als vertrauensbildende Maßnahme nicht überzeugen. Ich möchte daher bewusst provokativ – ganz konträr etwa zu *Hellwig*¹⁶ – die These aufstellen, dass gerade umgekehrt die Gegner einer Ethikdiskussion ihren Ausgangspunkt zu stark bei dem einzelnen Anwalt nehmen, indem sie die Individualität seiner moralisch-ethischen Vorstellungen in den Vordergrund stellen. Es geht zwar auch, aber eben nicht allein um den Schutz ihrer Freiheitsrechte, sondern auch um die Zukunft des ganzen Berufsstands oder anders gewendet um das Bild, das die Anwaltschaft von sich in der Gesellschaft vermittelt. Will man ein heterogenes Heer von Individualisten sein, die sich neben dem aufgezwungenen Gesetz nicht einmal auf einen Grundbestand einheitlicher Werte verständigen können? Oder will man ein selbstbewusster Berufsstand sein, der sich seines Berufsethos bewusst ist? Respektiert werden muss neben dem Wunsch

nach Raum für individuelle Präferenzen in gleicher Weise der Wunsch der Mandanten nach einer Beratung durch Rechtsanwälte, die sich bestimmten ethischen Standards verpflichtet fühlen.

Ein Bekenntnis zu einem Berufsethos bedeutet nicht, dass die persönliche Verantwortung des einzelnen Anwalts, die Bindung an sein Gewissen und damit seine Individualität durch die Orientierungshilfen in irgendeiner Weise in Frage gestellt werden. Schließlich werden diejenigen Rechtsanwälte, die sich zwar innerhalb des Rechts als ethischem Minimum, aber außerhalb der etwa von BRAK oder DAV aufgestellten ethischen Leitlinien bewegen wollen, nicht an der Ausübung ihres Berufes gehindert. Generell gilt für alle Freie Berufe: Ob sich ein Berufsträger an besonders strenge ethische Leitlinien eines Berufsverbandes halten möchte, ist eine Frage, die der Berufsträger ausschließlich und allein mit seinem Gewissen ausmachen muss. Ethische Leitlinien können aber jenen Berufsträgern eine Orientierungshilfe geben, die sich bei der Bewertung ihres Verhaltens unsicher sind. Dass die Diskussion um ethische Standards im angelsächsischen Rechtskreis so viel weiter fortgeschritten ist als hierzulande, liegt sicherlich u.a. daran, dass etwa in den USA berufliche Ethik (im weiteren Sinne) an den Universitäten als Pflichtfach gelehrt wird; außerdem gibt es dort ein breites Angebot von Fortbildungsveranstaltungen, etwa vom American Law Institute (ALI), zu berufsrechtlichen und ethischen Fragen, das man in Deutschland vergeblich sucht. Mangels Sensibilisierung der deutschen Anwaltschaft für diese Themen werden solche Veranstaltungen nicht nachgefragt. Niemand wird aber den angelsächsischen Anwälten vorwerfen können, dass die dortige Ethikdiskussion zu einer stromlinienförmigen Anwaltschaft geführt hat, die ihre Individualität aufgegeben hätte.

Die Unsicherheit vieler, und zwar durchaus nicht nur junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Fragen der Berufsethik zu leugnen, scheint mir praxisfremd. Befremden muss, dass von den Gegnern ethischer Leitlinien rechtstatistische Untersuchungen, die eindeutig belegen, dass in der Anwaltschaft sogar mit klarer Mehrheit ein Bedarf an Leitlinien gesehen wird, schlicht ignoriert werden. In einer repräsentativen Umfrage des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement und Anwaltsmarketing ergab sich, dass immerhin 77 Prozent der Anwaltschaft der Auffassung ist, dass die Berufsorganisationen „Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht aufstellen sollten, die lediglich empfehlenden Charakter haben“.¹⁷ Es mutet etwas „besserwisserisch“ an, wenn diesen Anwältinnen und Anwälten ins Stammbuch geschrieben wird, es fehle ihnen schlicht an Respekt und Toleranz gegenüber den Belangen ihrer Berufskollegen.¹⁸ Sieht man allein die Fülle der Anfragen, die an das Kölner Institut für Anwaltsrecht immer wieder he-

12 *Canton/Ciriaci/Solera*, The Economic Impact of Professional Services Liberalisation, in: European Economy, Economic Papers 553, 2014, S. 7; *Michel*, Neue Deregulierungsanforderungen der EU-Kommission, in: *Kluth* (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2015, S. 187, 207; *Wambach/Arentz/Manner/Münstermann/Recker/Roth*, Der Dienstleistungssektor in Deutschland, Überblick und Deregulierungspotenziale, Otto-Wolff-Discussion Paper 1 a/2015, Köln 2015, S. 7.

13 Vgl. *Wambach/Arentz/Manner/Münstermann/Recker/Roth*, Der Dienstleistungssektor in Deutschland, Überblick und Deregulierungspotenziale, Otto-Wolff-Discussion Paper 1 a/2015, Köln 2015, S. 7.

14 Vgl. den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, hier insbes. Art. 6.

15 *Hellwig*, AnWB 2015, 462; *Singer* AnWB 2009, 393.

16 *Hellwig*, AnWB 2015, 462.

17 *Dazu Kilian*, AnWB 2013, 688, 691.

18 Vgl. etwa *Hellwig*, AnWB 2015, 462, 468, der diesen Respekt und Toleranz offenbar bei den Befürwortern von ethischen Leitlinien vermisst.

rangetragen werden, zeigt sich diese Unsicherheit eindrucksvoll und diese Anfragen sind sicherlich nur die Spitze des Eisbergs. Häufig geht es den anfragenden Rechtsanwälten nicht darum, eine bestimmte eigennützige Position mit Hilfe einer Stellungnahme durchzusetzen. Sie wollen vielmehr nicht in eine rechtliche Grauzone vorstoßen, sondern suchen nach einem Weg, bei dem sie sowohl rechtlich als auch ethisch auf der sicheren Seite sind. Diese Hilfestellung verwehren ihnen die Anwaltsverbände, wenn sie sich dem mehrheitlichen Wunsch nach ethischen Leitlinien verschließen. Der Vorwurf, Codizes, wie der vom Verfasser angedachte, würden zur Gleichmacherei führen, impliziert letztlich einen inhaltlich verfehlt ausgestalteten Codex.

4. Europarechtliche Bewertung

Europarechtliche Bedenken wegen der potenziell verhaltenssteuernden Wirkung von ethischen Richtlinien gehen fehl. Der Weg über einen ethischen Kodex ist im Gegenteil exakt derjenige, der dem Europäischen Gesetzgeber vorschwebt. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen auf den Stellenwert ethischer Normen für den Verbraucherschutz hingewiesen und sich für die Annahme von Verhaltenskodizes durch die freiberuflichen Dienstleister ausgesprochen (A6-0272/2006). Noch einen Schritt weitergehend fordert Art. 26 Dienstleistungs-RL 2006/123/EG die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um die Dienstleister anzuhalten, freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern. Außerdem werden die Berufsverbände ermutigt, auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erleichtern (Art. 37 Dienstleistungs-RL).

Freiwillige Verhaltenskodizes sind damit aus europäischer Sicht für alle Freien Berufe überfällig. Dementsprechend geht der Einwand,¹⁹ ethische Standards seien nicht geeignet, die drohende weitere Deregulierung durch die EU einzudämmen, an der Sache vorbei. Das ist gerade nicht das Anliegen der Kodizes. Es geht vielmehr darum, die potenzielle Rechtsunsicherheit, welche die Deregulierung hinterlässt, durch ethische Standards in der Form aufzufüllen, dass Grauzonen mit unsicheren Wertvorgaben vermieden werden.²⁰

III. Die parallele Diskussion bei allen Freien Berufen

1. Die Bedeutung von Leitbildern und ethischen Grundsätzen für alle Freien Berufe

Diese Erkenntnisse gelten für alle Freien Berufe, die derzeit in einem vereinheitlichten europäischen Binnenmarkt um ihren europarechtlich nicht abgesicherten Sonderstatus kämpfen müssen. Das kontinentaleuropäische Modell der Freiberuflichkeit sieht sich vielfältigen Deregulierungsforderungen ausgesetzt. Der bevorstehende Brexit wird daran nichts ändern, weil neben Großbritannien auch andere EU-Mitgliedstaaten keine rechtliche Sonderstellung der Freien Berufe anerkennen. Das europäische Recht kennt zwar begrifflich den Freien Beruf als Unterform der unternehmerischen Tätigkeit,²¹ gewährt ihm aber keine rechtliche Sonderstellung, sondern ordnet ihn allgemein den reglementierten Berufen zu, zu denen auch viele gewerbliche Tätigkeiten zählen.²²

Der Schlüssel zur künftigen Bewahrung eines Sonderstatus der Freien Berufe liegt in der Schärfung und Präzisierung

des Berufsethos dieser Berufe. Als Gegengewicht gegen die Segmentierung der Märkte für viele Freie Berufe und abnehmende Bindungen innerhalb des Berufsstandes muss die gemeinsame berufsethische Grundlage gestärkt werden. Nachhaltig vermittelt werden können diese ethischen Werte nur, wenn sie nicht als nur noch schemenhaft erkennbare Ideale vergangener Zeiten hochgehalten werden, sondern jungen Berufsträgern mit auf den Weg gegeben und gleichzeitig den Mandanten nachvollziehbar vermittelt werden können. In der gewerblichen Wirtschaft findet als Reaktion auf die Entpersönlichung der Geschäftsbeziehungen und eine einseitige Konzentration auf Gewinnmaximierung eine ähnliche Diskussion um das Leitbild des „ehrbaren Kaufmanns“ statt.²³ Für die Freien Berufe als Vertrauensberufe ist das Bekenntnis zu klar definierten ethischen Grundsätzen noch wichtiger als für gewerbliche Unternehmer, insbesondere wenn sie sich von diesen abgrenzen wollen. Ein allgemeines Leitbild lässt sich übergreifend für alle Freien Berufe entwickeln,²⁴ bedarf aber der Ergänzung durch schärfer konturierte Leitbilder der einzelnen Berufe. Ziel eines solchen Leitbildes, um das sich auch die Anwaltschaft bemühen sollte, ist nicht die berufsrechtliche Disziplinierung der Mitglieder, sondern die Stärkung des jeweiligen Berufs. Jedem Leitbild ist selbstverständlich eine gewisse, das Verhalten der Berufsträger steuernde Wirkung immanent. Dieser Verhaltenssteuerung fehlt aber die negative Konnotation der alten Standesrichtlinien, da sie lediglich im Sinne einer Hilfestellung für Berufsträger und Mandant/Verbraucher greift und ohne Sanktionen auskommt. Es ist bemerkenswert, dass sogar der BGH²⁵ wörtlich von dem „Leitbild“ des unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalts ausgeht, ohne dass sich die Berufsverbände bislang explizit zu einem „Leitbild“ bekennen.

Neben der Präzisierung eines Leitbildes bedarf es mehr als nur eines allgemeinen Bekenntnisses zu einem nebulösen Berufsethos, dessen Konturen für den Bürger nicht erkennbar sind. Der Umstand, dass sogar die Mehrzahl der Freien Berufe keinen gesetzlich normierten und sanktionierten Berufspflichten unterworfen ist, sich aber gleichwohl zu einem Berufsethos bekennt, verdeutlicht, dass sich die Diskussion um ein Berufsethos mit der Verankerung von Berufspflichten in BRAO und BORA nicht erledigt hat. Raum für ein Berufsethos besteht ganz unabhängig von staatlicher Regulierung. Ausgerechnet bei der juristisch geschulten Anwaltschaft ist anders als bei sonstigen berufsrechtlich gebundenen Berufen die Differenzierung zwischen Berufsrecht und Berufsethos im Sinne eines Bekenntnisses zu bestimmten Grundwerten verdrängt worden.

2. Die Ethikdiskussion bei anderen Freien Berufen und ausländischen Anwaltschaften

Es ist das Verdienst von *Taupitz*, auf dem 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg der Ethikdiskussion einen überfälligen

19 *Singer* AnWB 2009, 393.

20 Vgl. *Zwiewok/Windoffer* in: *Schlachter/Ohler*, Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 37 Rn. 4f.

21 Vgl. Art. 2 sowie Erwägungsgrund Nr. 43 der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG in ihrer überarbeiteten Fassung vom 20.11.2013, RL 2013/55/EU; *Henssler/Wambach*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, Zusammenfassung, Brüssel 2014, Ziff. 2.8, S. 8.

22 Vgl. *Michel* (Fn. 12), S. 189.

23 Vgl. nur die Beiträge in *Kluth* (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011.

24 Vgl. Bundesverband der Freien Berufe, Leitbild der Freien Berufe 2009.

25 BGH AnWB 2017, 1233 = NZI 2017, 866 Rn. 17.

weiteren Impuls gegeben und den Bewahrern des Status quo die Rückständigkeit einer rein anwaltlichen und zudem national verengten Binnensicht vor Augen geführt zu haben.²⁶ *Taupitz*, als stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates ein exzellenter Kenner von Ethikfragen und als Leiter des Instituts für Deutsches, Internationales und Europäisches Medizinrecht zugleich Experte auf dem Gebiet des ärztlichen Berufsrechts, hat auf die Erkenntnisse zum Berufsethos der Mediziner verwiesen.²⁷ Dort ist die Debatte den retardierenden Elementen in der Anwaltschaft längst enteilt. Das ärztliche Berufsrecht nimmt sogar ausdrücklich Bezug auf das Berufsethos, wenn es etwa in § 2 Abs. 1 S. 1 der Musterberufsordnung heißt: „Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus“. Kann es aber wirklich überzeugen, dass einerseits die Ärzteschaft ganz selbstverständlich davon ausgeht, dass sich ethische Maßstäbe definieren lassen, die Anwaltschaft aber weiterhin auf dem Standpunkt beharrt, Berufsethos sei ein derart amorph, unstrukturierter und wenig greifbarer Standard, dass nicht einmal eine Verständigung auf gewissen Leitlinien möglich sei? Meines Erachtens ist der Diskussionsstand bei anderen Freien Berufen eine klare Widerlegung der These von *Singer*,²⁸ ethisches Handeln sei am Ende immer eine Frage des Charakters und nicht von fixierten Leitbildern. Wäre dem so, dann wären nicht nur die EU-Kommission, sondern etwa auch Ärzte und Steuerberater auf dem Holzweg. Insbesondere aber werden sich Juristen des angelsächsischen Rechtskreises ob der These von der mangelnden Greifbarkeit eines Berufsethos verwundert die Augen reiben. So kennen die USA seit vielen Jahrzehnten eine intensive, vom American Law Institute (ALI) unterstützte Debatte um ethische Regeln, die für Rechtsanwälte in ein fein gesponnenes Netz ethischer Regeln gemündet ist.²⁹

IV. Die Entwicklung der anwaltlichen Ethikdiskussion in der vergangenen Dekade

1. Das Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums

Schaut man auf die vergangene Dekade zurück, so ist die spannende Frage, ob als Ergebnis der vielfältigen Überlegungen einige Eckdaten für Leitlinien erkennbar sind oder ob sich die These bewahrheitet, dass Ethik doch eine höchstpersönliche Angelegenheit ist, die sich nicht einmal in allgemein gefassten Leitlinien fixieren lasse, sondern konturlos bleiben müsse.

Was also ist in den vergangenen zehn Jahren konkret geschehen? Ernsthaft angenommen hat sich des Themas die Bundesrechtsanwaltskammer, die schon 2009 eine nicht allein mit Anwälten besetzte Kommission einrichtete. Ihr Ziel war es zu klären, ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Bereich ein Bedarf an ethischen Regeln besteht, die über das kodifizierte Berufsrecht hinausgehen.³⁰ Die von der Kommission angestellten, ein breites Spektrum erfassenden Überlegungen mündeten in ein Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums,³¹ über das – so die Idee – sodann in den Rechtsanwaltskammern diskutiert werden sollte. Dazu ist es leider in der Folge kaum gekommen, so dass eine gewisse Stagnation festzustellen ist. Die Kommission hatte bewusst darauf verzichtet, einen konkreten Kodex-Vorschlag zu formulieren. In der Tat sollte ein Berufsethos von den mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Kammern nicht einseitig vorgegeben werden,³² es muss sich vielmehr als Ergebnis einer offe-

nen und breit geführten Debatte herauskristallisieren. Die nachvollziehbare Zurückhaltung des BRAK-Präsidiums hatte allerdings zur Folge, dass die guten Ideen des Diskussionspapiers ohne Widerhall geblieben sind. Ein Grund ist sicherlich, dass es aufgrund der Selbstbeschränkung an hinreichend präzisen Formulierungen fehlt, an denen sich ein Meinungsaustausch hätte entzünden können. Offenbar bedarf es doch eines ersten Aufschlags im Sinne eines Rohentwurfs, anhand dessen sodann in eine Debatte über die Eckdaten eingestiegen wird, bevor in einer dritten Phase nach einer Verständigung über Grundpositionen die Feinarbeit beginnt.

2. Die Beteiligung des DAV

Der Deutsche Anwaltverein ist einen anderen Weg gegangen. Sein Vorstand wandte sich am 1. Dezember 2010 explizit gegen einen Ethik-Kodex,³³ gleichwohl wollte sich der DAV des Themas nicht vollständig verschließen. Im Ergebnis wurde der Ethikdiskussion sogar mit der Einrichtung des Ausschusses Anwaltsethik und Anwaltskultur ein hoher Stellenwert zugemessen. Der Ausschuss organisiert seit 2009 auf jedem Anwaltstag eine Diskussionsveranstaltung zu diesem Thema. Eine weitere Reaktion war 2012 die Einführung der Rubrik „Anwälte fragen nach Ethik“ im Anwaltsblatt, in der jeden Monat ein Sachverhalt vorgestellt wird, der zu einer ethischen Fragestellung aus dem Berufsalltag eines Anwalts führt. Die nach mühsamem Start³⁴ inzwischen sehr positive Leserreaktion zeigt, dass es tatsächlich einen Informationsbedarf in der Anwaltschaft gibt und dass sich Anwälten sogar häufig die Frage nach einem ethischen Verhalten stellen. Während zunächst nur ethische Konfliktkonstellationen aufgezeigt und die Leser um Stellungnahmen gebeten wurden, gibt es seit Januar 2017 nun auch Antworten. Auf die Ethikfrage formuliert jeweils ein Mitglied des Ausschusses seine persönliche Einschätzung, die Leserschaft ist weiterhin aufgefordert, ihre Meinung zu äußern. Auch diese Neuerung hat sich bewährt, wie die Leserzuschriften zeigen. Die damit intensivierete Diskussion um ethische Fragen vermag das Problembewusstsein in der Anwaltschaft zu prägen und zu schärfen, schon deshalb sollte dieser Bereich fortentwickelt werden.

3. Die Rubrik „Anwälte fragen nach Ethik“ als Spiegelbild der Entwicklung der Ethikdiskussion

Meines Erachtens steht diese Rubrik geradezu paradigmatisch für die Entwicklung der Ethikdiskussion. Erkennbar hat sie nämlich einen unbestreitbaren Entwicklungsprozess durchlaufen, in dem die anfängliche Skepsis zunehmend von der Dynamik überholt wurde. Die ursprüngliche Zielsetzung, zunächst der Frage nachzugehen, ob die anwaltliche Tätigkeit überhaupt ethischen Maßstäben unterliegt, hatte sich schnell im Sinne eines stillschweigenden Konsenses

26 *Taupitz*, AnWB 2015, 734.

27 *Taupitz*, AnWB 2015, 734, 737.

28 *Singer* AnWB 2009, 393.

29 Vgl. dazu auch *Geraghty*, History of U.S. legal ethics standards, in: Eye on Ethics December 2016, abrufbar unter <https://www.americanbar.org> (zuletzt abgerufen am 06.11.2017).

30 So der damalige BRAK-Präsident *Filges* in NJW 2010, 2619, 2623.

31 BRAK-Mitt. 2011, 58.

32 Zurückhaltend auch *Taupitz*, AnWB 2015, 734, 737.

33 DAV: Kein schriftlicher Ethik-Kodex, AnWB 2011, 659, vgl. ferner die ablehnenden Stellungnahmen von *Hartung*, AnWB 2012, 70; *Kilger*, AnWB 2008, 824; *Streck*, AnWB 2012, 985.

34 *Streck*, AnWB 2012, 985.

über eine positive Beantwortung erledigt. Inzwischen geht es nur noch um das „wie“, also um eine gewisse Konkretisierung dieser ethischen Maßstäbe. Während man sich anfangs – ausgehend von der Prämisse, es gebe keinen Weg zu einer Fixierung von Antworten – bewusst gescheut hatte, aus dem Ausschuss heraus Antworten zu geben, hat man 2017 den nächsten Schritt gewagt. An der Antwort des Ausschussmitglieds kann sich nun eine substantiierte Debatte entzünden. Dass gleichzeitig die These aufrechterhalten wird, man könne trotz der Fülle der aufgeworfenen Fragen in keinem Fall einen Grundkonsens definieren, wirkt seither gekünstelt. Auch wenn betont wird, dass es sich um die persönliche Meinung des Ausschussmitglieds handelt, so wird doch allein aus dieser Stellung deutlich, dass es sich um die Expertenmeinung einer Person handelt, die sich intensiv mit Ethikfragen befasst. Damit nähert sich der Ausschuss – sicherlich nicht ganz unbewusst – einem Gremium an, das über ethische Richtlinien zumindest nachdenkt. *Rakete-Dombek*³⁵ hat in ihrem Rückblick auf die Zeit zwischen 2013 und 2016 ganz zutreffend geschrieben: „Eine Anwaltschaft, die sich ihrer Werte sicher ist, hat weniger Zweifel an ihrem beruflich-ethischen Handeln. Sie hätte sich über ihre Normen und Konventionen ausreichend verständigt. Sie kann deshalb auch selbstsicher sein.“

In der Rubrik sind neben Problemkonstellationen, die ich eher als Randthemen bezeichnen würde, zuletzt Fragen aufgeworfen worden, in der sich die Berechtigung der Ethikdiskussion zeigt. Ein wiederholt auftretendes Beispiel betrifft die „Früchte vom verbotenen Baum“. Wie soll der Rechtsanwalt mit Erkenntnissen umgehen, die auf rechtswidrige Weise erlangt und ihm sodann zugänglich gemacht wurden?³⁶ Rechtlich dürfte die Bewertung klar sein: Die Verwertung der rechtswidrig beschafften Daten ist im Zivilprozess zulässig, auch dann, wenn der Mandant oder ein Dritter sie sich auf rechtswidrige Weise verschafft hat. Ausnahmen gelten bei gravierenden Verletzungen der Menschenrechte.³⁷ Ethisch bleibt dieses Verhalten für einen Rechtsanwalt gleichwohl zweifelhaft. Wer hier als Anwalt seiner Verpflichtung gegenüber seinem Mandanten den Vorzug gibt, verdient zwar keine Rüge durch die Rechtsanwaltskammer. Gleichwohl würde ich jeder jungen Rechtsanwältin und jedem jungen Rechtsanwalt empfehlen, das Material nicht einzusetzen, zugleich aber den Mandanten auf die hier bestehende Diskrepanz zwischen Recht und Ethik hinzuweisen.

Insbesondere bei der Konkretisierung der anwaltlichen Unabhängigkeit gibt es einen breiten Raum für ethische Leitlinien. Dieses anwaltliche Kerngebot ist – obwohl es in §§ 1, 3, 7 Nr. 8, 43 a Abs. 1 der BRAO sogar mehrfach betont wird – einer rechtlichen Konkretisierung nur schwer zugänglich, soweit es über die Unabhängigkeit vom Staat hinausgeht. Wie viel „Bindung“ gegenüber einem Mandanten oder gegenüber Dritten verträgt die anwaltliche Unabhängigkeit, welche persönlichen oder wirtschaftlichen Einschränkungen der Unabhängigkeit sollte der Anwalt vermeiden? Berufsrechtliche Judikatur und Literatur haben außer wohlklingenden Worten wenig zur Klärung dieser Fragen beigetragen.³⁸ Rechtliche Verbote stoßen aus verfassungsrechtlichen Gründen an Grenzen, wenn es um „Bindungen“ geht, aus denen sich keine rechtlichen Verpflichtungen, wohl aber faktische Zwänge oder zumindest Beeinflussungen moralischer, psychologischer, wirtschaftlicher, sozialer oder gesellschaftlicher Art ergeben. Es ist eine Frage des Berufsethos, in diesen Fällen die notwendige professionelle Distanz zum Mandanten, aber auch zur Gegenpartei zu wahren.

Die Stellungnahmen in der Rubrik des Anwaltsblatts haben einen weiteren Punkt deutlich gemacht, nämlich, dass nicht jedes Abweichen von üblichen Verhaltensweisen sogleich als unethisch gebrandmarkt werden darf. In verschiedenen Konstellationen wird es eine Bandbreite von Verhaltensweisen geben, die vom Berufsethos gedeckt sind, wie sich etwa in der Diskussion um anwaltliche Gefälligkeitsgutachten gezeigt hat.³⁹ Diese Bandbreite folgt aus der Vielfalt der unterschiedlichen Rollen, denen der Rechtsanwalt in seiner Berufsausübung gerecht werden muss, als Interessenvertreter, Unternehmer und dem Gemeinwohl verpflichtetes Organ der Rechtspflege. Der Umstand, dass die mit der jeweiligen Rolle verbundenen Erwartungen nicht deckungsgleich sind, sondern zu einem Ausgleich gebracht werden müssen, schließt Leitlinien nicht generell aus, sondern stellt lediglich, wie auch die berufsethische Diskussion im Ausland zeigt, erhöhte Anforderungen an die Aufstellung solcher Leitlinien.

V. Die Ausgestaltung ethischer Leitlinien

1. Ansatzpunkte für einen breiteren Konsens

Trotz der Unterschiedlichkeit der Positionen scheint doch bei verschiedenen Vertretern eher kritischer Positionen inzwischen durch, dass eine Verständigung auf allgemein gefasste Leitlinien möglich sein könnte. Vorschläge, wie ein Einstieg in verschriftlichte ethische Leitlinien aussehen könnte, hat *Benno Heussen* mit fünf von ihm aufgestellten Regeln und einer Checkliste für „Konfliktlagen jenseits des Rechts“ unterbreitet.⁴⁰ *Markus Hartung*, zunächst Verfechter einer eher kritischen Grundposition,⁴¹ hält es inzwischen sogar für empfehlenswert, sich an den zehn *SRA Principles 2011* der englischen *Solicitors Regulation Authority* (SRA) zu orientieren.⁴² Das dort verankerte Bekenntnis zum Mandanteninteresse, aber auch zum Vorrang der öffentlichen Belange und zum Rechtsstaatsbezug sende eine klare Botschaft an Mandanten wie an Anwälte. Eine Verpflichtung der Anwaltschaft auf einen derartigen hippokratischen Eid der Anwaltschaft könne – ganz auf der Linie meines Anliegen – ein systemisches Vertrauen in die Anwaltschaft begründen und aufrechterhalten. Die englischen *Principles* ähneln bei näherer Betrachtung einem Leitbild, das sich die Anwaltschaft auch nach meinem Verständnis geben sollte.

2. Einstieg über allgemein gefasste Leitlinien

Ausgehend von den Erkenntnissen der zehnjährigen Diskussion geht auch mein Vorschlag dahin, den Einstieg in ein klarer konturiertes und den Mandanten besser vermittelbares anwaltliches Berufsethos mit ca. zehn eher allgemein gehaltenen Leitlinien zu beginnen. Sie sollten zugleich die zentralen Bereiche aufzeigen, in denen von den Verbänden konkretere Orientierungshilfen erarbeitet werden könnten. Wünschenswert wäre es, wenn sich BRAK und DAV auf diese ca. 10 allgemeinen

35 *Rakete-Dombek*, AnWB 2016, 912, 913.

36 Dazu AnWB 2013, 745; *Meister*, AnWB 2017, 868.

37 *Prütting* in: MüKo-ZPO, Bd. 1, 5. Aufl. 2016, § 284 Rn. 66f.; *Köbel*, NSZ 2008, 241.

38 *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43 a Rn. 7; vgl. ferner *BVerfGK* 18, 193 = NJW 2011, 2417; *Morgenroth*, ZStV 2012, 212.

39 *Engelke/Müggenborg/Wittmer*, AnWB 2017, 120. Nach dem BGH scheiden zur Absicherung bestellte Gefälligkeitsgutachten ebenso wie Auskünfte, die erkennbar vordergründig und mangelhaft sind, als Grundlage unvermeidbarer Verbotssirtümer aus, vgl. BGH AnWB 2017, 1004 = NJW 2017, 2463.

40 *Heussen*, AnWB 2013, 338.

41 *Hartung*, AnWB 2012, 70.

42 *Hartung*, AnWB 2014, 1019, 1020.

Richtlinien verständigen könnten. Für die Konkretisierung der ethischen Maßstäbe innerhalb der aufgezeigten Zentralbereiche darf, ja sollte es sogar durchaus unterschiedliche Positionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten geben. Diese Unterschiedlichkeit würde den Charakter unverbindlicher Orientierungshilfen stärken und aufzeigen, dass es bei ethischen Maßstäben zwangsläufig eine gewisse Bandbreite geben muss.

Einige zentrale Bereiche, in denen sich solche Leitlinien aufdrängen, lassen sich in der gebotenen Kürze aufzeigen:

1. Die anwaltliche Verpflichtung auf das Gemeinwohl. Hervorgehoben werden sollte zunächst der Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Tätigkeit, aus dem sich zugleich die Grenzen für die Rolle als Interessenvertreter des Mandanten ergeben. Beispiele bieten: Die schon erwähnten Grenzen für die Verwertung rechtswidrig erlangter Informationen, Grenzen für einen zwar rechtlich zulässigen Sachvortrag zugunsten des Mandanten, der beim Gegner aber unverhältnismäßige immaterielle Schäden auslösen kann.⁴³
2. Die anwaltliche Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit unseres rechtsstaatlichen Rechtspflegesystems. Sie verlangt Respekt, Rücksichtnahme und Fairness gegenüber Gericht, staatlicher Verwaltung und Gegner, wobei dies selbstverständlich auf Gegenseitigkeit beruhen muss.⁴⁴
3. Die ethische Verpflichtung zur Wahrung von Integrität, Unbefangenheit und anwaltlicher Unabhängigkeit. Angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten, dem Gebot anwaltlicher Unabhängigkeit rechtliche Konturen zu verleihen, drängt es sich auf, Grundsätze zur Unabhängigkeit von Mandanten und Dritten zu entwickeln.
4. Die ethische Verpflichtung zu einem Verhalten, das die Vertrauensbeziehung zum Mandanten, darüber hinaus aber die Stellung der Anwaltschaft als Vertrauensberuf insgesamt stärkt. Hieraus folgt etwa die ethische Pflicht, einen Mandanten schon frühzeitig auf potentielle, künftige Interessenkollisionen hinzuweisen. Eine solche Pflicht ist in § 43a Abs. 4 BRAO nicht verankert, wird vom BGH⁴⁵ allerdings mit unklarer Rechtsgrundlage und unklarer Reichweite aus dem Mandatsvertrag hergeleitet.⁴⁶ Generell lässt sich festhalten, dass § 43a Abs. 4 BRAO das Prävarikationsverbot mit seiner Beschränkung auf „dieselbe Rechtssache“ relativ eng fasst. Es gibt eine Vielzahl von Konstellationen, in denen der Anwalt aus einem vorausgegangenem Mandat in einer anderen Rechtsangelegenheit über sensibles Wissen verfügt, dessen Verwertung zum Nachteil des ehemaligen Mandanten ist. Die Verschwiegenheitspflicht bietet hier nur einen unzureichenden Schutz.⁴⁷ Hier sollten ethische Grenzen für die Annahme beziehungsweise Weiterführung eines Mandates greifen.
5. Die weitreichende Fürsorgepflicht gegenüber dem Mandanten, die sich nicht nur auf die Wahrung der anvertrauten Vermögensinteressen, sondern auch auf Achtung von Persönlichkeitsrechten und immateriellen Interessen bezieht.
6. Die über rechtliche Vorgaben hinausgehende Verpflichtung zur ständigen fachlichen Fortbildung beziehungsweise allgemein zur Wahrung eines gewissen Qualitätsstandards der anwaltlichen Dienstleistung.⁴⁸

43 Vgl. erneut Fn. 36.

44 Anlass besteht angesichts des restriktiven Verständnisses des Sachlichkeitsgebotes durch das BVerfG, vgl. BVerfG AnwBI 2013, 768 = NJW 2013, 3021 („Winkeladvokatur“); BVerfG AnwBI 2017, 999 = NJW 2017, 2606 („Musikantenstadl“).

45 BGH NJW 1985, 41; BGHZ 174, 186 = AnwBI 2008, 297 = NJW 2008, 1307.

46 Dazu kritisch *Henssler/Deckenbrock*, NJW 2008, 1275 ff.

47 Hierzu *Henssler*, in: *Henssler/Prütting* (Fn. 38), § 43a Rn. 201 a; *Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 138 ff., 373 ff., 397, 401 ff.

48 Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017 (BGBl. I, S. 1121; dazu *Deckenbrock*, NJW 2017, 1425 ff.) sollte ursprünglich der Satzungsversammlung der BRAK die Kompetenz eingeräumt werden, die allgemeine Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO) näher zu regeln (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h BRAO-E; vgl. BT-Drucks. 18/9521, S. 120f.); diese Vorhaben wurde aber letztendlich vom Rechtsausschuss verworfen (BT-Drucks. 18/11468, S. 11). Siehe einen rechtsvergleichenden Überblick zur anwaltlichen Fortbildungspflicht bei *Henssler*, AnwBI 2016, 279 ff.

49 Vom Rechtsausschuss gestrichen wurde auch die geplante Berufspflicht für Rechtsanwälte, innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung an einer zehnstündigen Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (§ 43e BRAO-E); siehe dazu BT-Drucks. 18/9521, S. 110 ff. einerseits und BT-Drucks. 18/11468, S. 10 andererseits.

50 Vgl. *Kilian*, ZRP 2015, 206 ff.

7. Die ethische Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem Berufsrecht. Selbstverständlich ist es zunächst eine rechtliche Verpflichtung, das Berufsrecht zu achten. Es gibt aber bedauerlicherweise weiterhin keine konkrete rechtliche Verpflichtung, sich im Selbststudium oder in Fortbildungsveranstaltungen das entsprechende berufsrechtliche Wissen anzueignen.⁴⁹ Empirische Studien zeigen, dass die Kenntnisse vom Berufsrecht bei vielen Anwältinnen und Anwälten unzureichend sind.⁵⁰ Hier wäre es wünschenswert, wenn von Kammern und DAV noch deutlicher gemacht würde, dass es auch eine Frage des Berufsethos ist, sich über die Vorgaben des Berufsrechts zu informieren.

8. Ethische Grenzen der Gewinnorientierung der anwaltlichen Tätigkeit. Der Anwalt als Unternehmer sollte bei Honorarvereinbarungen und bei der Abrechnung seines Honorars und seiner Aufwendungen gewisse ethische Maßstäbe beachten. Dazu kann es auch gehören, den Mandanten vor unverhältnismäßigen Kosten zu bewahren.

9. Ethische Anforderungen an die – nicht fachbezogene – Gestaltung des Mandatsverhältnisses. Dazu zählen auch Richtlinien für die ethische Beendigung einer Mandatsbeziehung.

10. Ethische Anforderungen an die für den Anwaltsberuf unverzichtbare Kollegialität gegenüber Berufskollegen.

VI. Rückblick und Ausblick

Wie lautet also das Fazit nach zehn Jahren Diskussion über die Anwaltsethik? Viele Thesen, viele Meinungen, aber kaum zählbare Fortschritte? So positiv es ist, dass die überfällige Debatte stattgefunden hat, so muss man doch ernüchtert feststellen, dass es allenfalls in kleinen Ansätzen gelungen ist, der Anwaltschaft die notwendige Orientierungshilfe in schwierigen, vom Berufsrecht ungeregelten Lagen zu geben. Kaum Fortschritte gab es auch bei dem Anliegen, das anwaltliche Berufsethos im Verhältnis zu rechtsuchenden Bevölkerung zu schärfen. Im Gegenteil wird beklagt, dass das Ansehen der Anwaltschaft in den vergangenen Jahren eher gelitten habe. Auch wenn die Anwaltschaft gegenüber Publikationen wie derjenigen von *Joaachim Wagner*, Vorsicht Rechtsanwalt: Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral, naturgemäß kritisch eingestellt ist, so zeigt doch allein sein Erscheinen und die Aufmerksamkeit, die es gefunden hat, dass die hohe Reputation der Anwaltschaft kein Selbstläufer ist, sondern von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie ihren Verbänden immer wieder aktiv erarbeitet und fortentwickelt werden muss.

Auch die Skeptiker sollte nachdenklich stimmen, warum ausgerechnet bei der Anwaltschaft die Diskussion um ein Berufsethos hinter derjenigen bei anderen Freien Berufen hinterher hinkt. Bis heute ist es nicht einmal gelungen, sich wie bei anderen Freien Berufen, etwa Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, auf ein als Orientierung dienendes Leitbild zu verständigen oder Entwicklungen aus dem Ausland aufzugreifen und wie die englische Rechtsanwaltschaft zumindest einige zentrale ethische Leitlinien zu fixieren. All jene, denen die Zukunft des Anwaltsberufs am Herzen liegt, sollten sich angesichts dieses unbefriedigenden Befunds des Handlungsbedarfs im kommenden Jahrzehnt bewusst sein.



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist Prorektor für Planung und wissenschaftliches Personal der Universität zu Köln und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, des dortigen Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.